

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, plant auf dem Grundstück Gemarkung Lahn, Flur 11, Flurstücke 96/1 und 84, die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Leistung von je 4,2 MW im Windpark Lahn (nach Vorhabenumsetzung insgesamt 10 WEA).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 5 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung eines bestehenden Windparks um zwei Windenergieanlagen. Es erfolgt keine flächige Ausdehnung des bestehenden Windparks, sondern lediglich eine energetische Nachverdichtung innerhalb der vorhandenen Flächen. Es erfolgt eine dauerhafte Neuversiegelung von rd. 7.354 m<sup>2</sup>. Der regionale Wasserhaushalt ändert sich allerdings nicht, da das Niederschlagswasser auf den benachbarten Flächen versickern kann. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.

Im Ausgangszustand des genehmigten Windparks treten bereits Lärm- und Schattenwurfimmissionen auf. Durch technische Einrichtungen (schallreduzierter Betrieb, Schattenabschaltautomatik) werden die verursachten Emissionen insoweit reduziert, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden oder aber die Windenergieanlage sogar irrelevant im Sinne der TA Lärm auf die umliegende Wohnbebauung einwirkt und die Lärm- bzw. Schattenwurfimmissionen nicht weiter erhöht.

Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sowie die Zahlung von Ersatzgeld aufgrund der zustande kommenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind vorgesehen. Sie sind für die Konfliktvermeidung ausreichend. Eine Beeinträchtigung von naturschutzfachlich geschützten Bereichen ist nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 11.02.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**